

Gemeindeanteil:

Der Gemeindeanteil ist gemäß § 10a Abs. 3 KAG für alle Abrechnungsgebiete festzulegen und muss in der Satzung verankert werden. Der Anteil muss dem Verkehrsaufkommen entsprechen, das nicht den Beitragsschuldnern zuzurechnen ist und beträgt mindestens 20 %.

Durch Urteil des OVG RLP vom 09.09.2015, Az. 6 A 10447/15 und vom 24.02.2016, Az. 6 A 11031/15 hat das OVG klargestellt, dass bei Festlegung des Gemeindeanteils die Bildung eines Mischsatzes nicht zulässig ist. Bei überwiegendem Anliegerverkehr und geringem Durchgangsverkehr rechtfertigt sich ein Gemeindeanteil von 25 % zuzüglich einem der Gemeinde grundsätzlich zustehendem Ermessensspielraum von +/- 5 %.

Das Verkehrsaufkommen auf den klassifizierten Landes- und Kreisstraßen ist bei der Festlegung des Gemeindeanteils außer Acht zu lassen.

Die Ortsgemeinde Hundsbach weist durch das vorhandene Straßennetz einen überwiegenden Anliegerverkehr und mäßigen Durchgangsverkehr zu dem im Außenbereich befindlichen Sportplatz mit Sportheim und Feuerwehrtreff aus.

Der im Außenbereich liegende Friedhof, das Vereinsheim sowie das Forsthaus Hundsbach sind über klassifizierte Straßen und den von diesen Straßen abzweigenden Wirtschaftswegen zu erreichen.

Ein Gemeindeanteil von 25 % erscheint daher angemessen.